OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601662/2/FP

Datum:
Linz, 7. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von E M, L, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 31. Oktober 2016, GZ: 0048485/2016, wegen Übertretung des § 82 Abs 2 StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 31. Oktober 2016 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin vor, sie habe als Zulassungsbesitzerin eines bestimmten Fahrzeuges zu vertreten, dass sie das KFZ zu einer bestimmten Zeit „auf Höhe des Hauses I S x, auf der dortigen Straße (=Straße im Sinne der StVO) abgestellt“ habe. Am Fahrzeug hätten sich keine Kennzeichentafeln befunden, obwohl hiezu eine Bewilligung nach der StVO erforderlich sei.
Die belangte Behörde verhängte gem. § 99 Abs. 3 lit d StVO eine Geldstrafe iHv 100 Euro (46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde in der sie vorbrachte, dass das KFZ auf Privatgrund geparkt gewesen und für den Verkauf abgemeldet worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorliegenden Verwaltungsakt und Luftbilder der Örtlichkeit (I S x).
Zumal keine der Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, kann auf eine solche verzichtet werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest.

Der der Bf von der belangten Behörde stets vorgeworfene Tatort lautet: „auf Höhe des Hauses I S x“. (Aufforderung zur Rechtfertigung, Straferkenntnis)

Ihr wird auch stets vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer zu verantworten zu haben, dass sie das Fahrzeug am Tatort abgestellt hat. (Aufforderung zur Rechtfertigung, Straferkenntnis)

Bei der Liegenschaft „I S x“ handelt es sich um ein großes Gebäude (vermutlich ein Produktionsgebäude), das von Straßen mit den Bezeichnungen S (Süd-Westen), B (Nordwesten) und I S (Nord-Osten) umgeben ist. Entlang der Straße „I S“ finden sich zwischen dieser und einer Nebenfahrbahn Parallelparkplätze. (Luftbilder)

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Tatort:

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091):

• Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 244 ff“. [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier: Änderung der Tatortbezeichnung von Grundstück Nr 93/2 in Nr 93/1) ist die Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139).“ (VwGH 19. September 1996, 96/07/0002)

Im Hinblick auf Parkvergehen, und kann bei Verstößen gegen § 82 Abs 2 StVO nichts anderes gelten, weil es sich ebenso um ein Abstellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, hat der VwGH wie folgt ausgesprochen:
„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende

Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)“ (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990),

oder:

„Keine hinreichende Konkretisierung bei Angabe des Tatortes mit ‚Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)‘, zumal feststeht, dass es zwei derartige ‚Parkplätze‘ gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO)“ (VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)“.
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

„Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden“. (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257)

Die im vorliegenden Fall gewählte Tatortumschreibung „auf Höhe des Hauses I S x“ genügt diesen Erfordernissen schon deshalb nicht, weil das „Haus i S x“ aufgrund einer Situierung zwischen drei Straßen die Tatortbezeichnung unter Verwendung des Terminus „auf Höhe,... auf der dortigen Straße...“ die Annahme zuließe, dass das ggst. Fahrzeug auf jeder der drei genannten Straßen abgestellt gewesen sein kann. Eine Konkretisierung dahingehend, ob das Fahrzeug auf den Parallelparkplätzen (auf welchem?) an der Straße „I S“ auf Höhe des Hauses x, oder etwa auf der „dortigen“ B, beispielsweiße am Straßenrand, abgestellt war, hat die belangte Behörde weder ermittelt, noch festgestellt.
Auch fanden keine Ermittlungen zur Frage des Vorliegens einer Straße mit öffentlichem Verkehr statt (zB. Beschilderung?), obwohl die Bf mit Rechtfertigung

vom 15. September 2016, die die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis aktenwidrig negiert, bereits ein diesbezügliches Vorbringen erstattet hat.

Angesichts der fehlenden Konkretisierung des Tatorts, kann daher nicht nachvollzogen werden, wo das KFZ der Bf positioniert war und ist sie insofern nicht vor Doppelbestrafung geschützt, weil etliche weitere Flächen existieren, die „auf Höhe des Hauses I S x“ gelegen sind. Der Spruch entzieht sich zudem einer Überprüfbarkeit durch das Verwaltungsgericht.

III.2. Widersprüchlichkeit des Spruchs:

Aus der Formulierung der gesetzlichen Grundlage (§ 82 Abs 2 StVO; „(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.“) ergibt sich, dass jene Person, die das KFZ aufgestellt hat Adressat der genannten Norm ist. In der Lehre wird auch vertreten, dass die Tat kann demjenigen zugerechnet werden kann, in dessen Interesse die Aufstellung erfolgte [*Pürstl*, StVO-ON14.00 § 82 Anm 7 StVO (Stand Oktober 2015, rdb.at).
Die belangte Behörde wird sich jedoch zu entscheiden haben, ob sie die Bf als Zulassungsbesitzerin (die sie angesichts der offenbar bereits erfolgten Abmeldung kaum mehr sein kann) oder als jene Person bestrafen will, die das KFZ abgestellt hat. Der vorliegende Spruch ist diesbezüglich in sich widersprüchlich und lässt die Intention der belangten Behörde, nicht erkennen, ob sie der Bf eine Handlung vorwerfen will (Abstellen) oder sie, etwa aufgrund eines Unterlassens, für etwas verantwortlich macht. „Durch diese in sich widersprüchliche Fassung des Spruches bleibt unklar, worin die Verfehlung des Beschuldigten bestanden hat (vgl. E 27. März 2015, Ra 2015/02/0025).“ (VwGH 18. Dezember 2015, Ra 2015/02/0172)
Enthält ein Straferkenntnis für einen Schuldspruch in einem wesentlichen Punkt eine in sich widersprüchliche Begründung, so liegt darin eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften (VwGH 30. Jänner 1985, 84/03/0098).

III.3. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf

sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des §27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. aaO RZ 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf durch Ermittlung und Feststellung des tatsächlichen Tatorts zu präzisieren.
Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung eines präzisierten Tatorts, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

III.4. Demgemäß ist das bekämpfte Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Ein Eingehen auf die Frage, ob es sich bei dem von der Bf gewählten Abstellplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, etwa weil eine entsprechend klarstellende Beschilderung fehlt und die Fläche daher von Jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden kann, erübrigt sich. Auch hier wäre es an der belangten Behörde gewesen, entsprechende Ermittlungen zu tätigen.

III.4. Bei diesem Ergebnis fallen keine Gebühren an.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zu den Spruchercordernissen, insbesondere auch zur Tatortkonkretisierung sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist einheitlich und wurde zuletzt in den zitierten Erkenntnissen des VwGH und des VfGH bekräftigt. Die Judikatur ist im Erkenntnis ausführlich zitiert.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl